

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 17. September 2018

Prot.-Nr. 225

Motion Fraktion Grüne betr. «Hitzeinseln verhindern – Schottergärten vermindern»/Beantwortung

---

Die Fraktion Grüne haben am 24. Mai 2018 eine Motion mit folgendem Wortlaut eingereicht:

«Der Stadtrat wird beauftragt, das Bau- und das Zonenreglement zu präzisieren, damit die Stadt Olten im Baubewilligungsverfahren auf eine natur- und klimafreundliche Garten- und Grünflächengestaltung Einfluss nehmen kann mit dem Ziel, Schottergärten künftig zu vermeiden. Zudem sollen Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer über die negativen Auswirkungen von Schottergärten informiert werden.

## Begründung:

Zunehmend häufiger ist zu beobachten, dass Vorplätze von Privathäusern oder Zwischenraum- und Abstandsflächen bei Gewerbebauten als Schottergärten ausgestaltet werden. Es handelt sich um Umgebungsgestaltungen, bei denen Steine unterschiedlicher Grösse (insbesondere Schottersteine) einen wesentlichen Anteil der Bodenbedeckung ausmachen und bei denen die Bepflanzung nur spärlich, meistens gar nicht vorhanden ist. Oftmals wird unter solchen Flächen auch ein Vlies oder eine Plastikfolie verlegt, damit möglichst wenig Unkraut wächst. Da in unseren klimatischen Verhältnissen gleichwohl nach kurzer Zeit wieder Wildkräuter keimen, wird das „Unkraut“ häufig mit stark toxischen Chemikalien totgespritzt. Schottergärten sind weder pflegeleicht noch günstig. Nebst der zumindest fragwürdigen ästhetischen Gestaltung haben diese Schotterflächen gravierende negative Einflüsse auf das Mikroklima und die Artenvielfalt. Bei Sonnenschein werden die Flächen stark erwärmt und bilden eigentliche Hitzeinseln, was auch die Temperaturverhältnisse in der Nachbarschaft beeinflusst. Schottergärten führen zu Bodenversiegelung, zu zusätzlichem Abwasser, Verlust der Bodenfruchtbarkeit und Reduktion der Biodiversität im Siedlungsraum. Sie haben negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Bevölkerung. Die Abwertung von Grünräumen, Gärten und Restflächen zu Schottergärten unterläuft zudem den raumplanerischen Auftrag einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen. Die Motionärinnen und Motionäre regen an, dass der Stadtrat zusätzlich zu den angepassten reglementarischen Bestimmungen die Bevölkerung über die negativen Auswirkungen von Schottergärten informiert, dass er sie aber auch gleich auf die Vorteile von vielfältig gestalteten, naturfreundlichen Gärten aufmerksam macht, darunter auch naturnahe Ruderalflächen, welche wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen darstellen können. Hintergrundinformationen liefert zum Beispiel die Publikation „Schottergärten und Landschaft, Dynamik – Akteure – Instrumente“ der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz von 2017.»

\* \* \*

Stadtrat Thomas Marbet beantwortet die Motion im Namen des Stadtrates wie folgt:

Befürworter und Gegner von Schottergärten stehen sich oft unversöhnlich gegenüber. Die einen argumentieren mit Pflegeleichtigkeit vor der Haustüre, preisen die damit gewonnene Freizeit und bezeichnen Schottergärten als zeitgemäss und modern. Die anderen schimpfen über Lebensfeindlichkeit und bezeichnen Schottergärten als triste Steinwüsten oder gestalterische Unorte. Faktisch unbestritten ist, dass sich Kies- und Steinflächen in den zunehmend heissen Sommern stärker aufheizen, Wärme speichern und sie wieder abstrahlen. Wenn also die Grünflächen verschottert und versteinert werden, kann dies das Stadtklima beeinflussen und somit auch den Lebensraum der lokal vorhandenen Tiere und Pflanzen.

Die Aussengestaltung wird im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens durch die Grünflächenziffer eingeschränkt. Diesbezüglich gilt in Olten § 36 / Absatz 2 der kantonalen Bauverordnung. Dieser besagt, dass natürliche und / oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und nicht als Abstellflächen dienen, als anrechenbare Grünfläche gelten.

Die jeweils vom kantonalen Bau- und Justizdepartement (BJD) organisierten Baukonferenzen verfolgen den Zweck, mit fachlichen Referaten die Behördentätigkeit zu erleichtern bzw. darin Sicherheit zu geben. Im Rahmen des letzten Anlasses vom November 2017 wurde u.a. auch die Interpretation des vorerwähnten (Grünflächen-) Paragraphen thematisiert. Dabei wurde festgehalten, dass nach der Praxis des BJD sämtliche Flächen, die nicht versiegelt sind, wie humusierte Flächen, Mergelflächen und -wege, Kiesflächen und -wege, Holzroste auf nicht versiegelten Flächen und Wege mit nicht verfugten Gartenplatten zur Grünfläche hinzugerechnet werden können. Ausserdem gelten Schwimmbäder als Grünfläche und es können – wie in Olten praktiziert – Richtlinien bezüglich Baumäquivalent (für einen vorhandenen Baum wird eine gewisse Anzahl Quadratmeter Grünfläche gutgeschrieben) zur Anwendung gelangen.

Die kantonale Bauverordnung (KBV) ist für die Gemeinden des Kantons Solothurn verbindlich. Aufgrund der aktuell gültigen Rechtsgrundlagen kann die Stadt niemanden zwingen, auf Stein- und Schottergärten zu verzichten. Die Gemeinde könnte wohl aber in einem Reglement ergänzende Vorschriften erlassen, sofern diese der kantonalen Bauverordnung nicht widersprechen. Die Recht- und Zweckmässigkeit solch ergänzender Vorschriften würde der Prüfung bzw. Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen. Da die Aussengestaltung, abgesehen von der soeben erwähnten Grünflächenziffer, grundsätzlich dem Eigentümer überlassen wird, ist die Genehmigung einer Bestimmung, welche diese Autonomie einschränkt, ungewiss. Insbesondere auch, wenn ein neuer Bewilligungssachverhalt eingeführt wird. Denn die Gartengestaltung ist gemäss § 3 KBV nicht generell bewilligungspflichtig. Die Regelung über die Grünflächenziffer hat zum Zweck, die Versickerung sicher zu stellen.

Es ist davon auszugehen, dass die Meinungen über derartige Eingriffe in die individuellen Eigentumsrechte nicht nur im politischen, sondern auch im öffentlichen Diskurs weit auseinandergehen dürften.

Der Stadtrat kann sich grundsätzlich mit Überreglementierungen nicht identifizieren. Das Gremium vertritt deshalb die Auffassung, dass es nicht angemessen wäre, wenn das Gemeinwesen die Oltnen Hausbesitzer mit besonderen Vorschriften dazu zwingen würde, auf ihren Grundstücken mehr natürlichen und bepflanzten Boden zu schaffen bzw. zu belassen respektive Stein- und Schottergärten gesetzlich zu verunmöglichen. Im Weiteren gibt der Stadtrat zu bedenken, dass die Inhalte dahingehender Vorschriften konsequent eingefordert werden müssten. Der Vollzug, sprich die Kontrolle der Aussenraumqualität in den privaten Gärten vor Ort, dürfte sich in der Praxis schwierig und aufwendig gestalten. Die für die Umsetzung von solch erweiterten Aufgabenstellungen notwendigen personellen Ressourcen

stehen im städtischen Bauinspektorat heute nicht zur Verfügung. Zur Bewältigung des Mehraufwandes müssten somit zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden.

Unter Abwägung aller vorerwähnten Aspekte sieht der Stadtrat das weitere Vorgehen in einem pragmatischen Ansatz. Die Stadtgärtnerei des Werkhofs bietet der Bevölkerung bereits heute unverbindliche Grünflächenberatungen an. Um auf diese städtische Dienstleistung aufmerksam zu machen, ist es beabsichtigt, einen Info-Flyer zu gestalten, diesen anschliessend auf der Homepage der Stadt Olten abrufbar zu machen und am Schalter des Bausekretariats öffentlich aufzulegen.

Aufgrund der vorerwähnten Darlegungen empfiehlt der Stadtrat dem Gemeindeparlament, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an:  
Gemeindeparlament  
Parlamentsakten  
Direktion Bau, Kurt Schneider  
Direktion Bau, Urs Kissling  
Direktion Bau, Markus Lack  
Direktion Präsidium, Stadtplanung, Lorenz Schmid  
Direktion Präsidium, Stadtkanzlei

Stadtkanzlei Olten  
Der Stadtschreiber:  
